

Schulkonferenz *

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen des Jahres 2022 / Stand Oktober 2022

Rolle und Aufgaben der Schulkonferenz

- In der Schulkonferenz arbeiten Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler zusammen.
- Die Schulkonferenz berät und entscheidet, wie die Schule ihren in § 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag in eigener Verantwortung umsetzt, sie trifft also die wesentlichen Entscheidungen für die Gestaltung des Schullebens und die Förderung der Schulgemeinde.
- Die Schulkonferenz **berät** alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und **vermittelt** bei Meinungsverschiedenheiten (vgl. § 128 Abs. 1 HSchG).
- Die Schulkonferenz **entscheidet** über die in § 129 HSchG aufgeführten Punkte.
- Die Schulkonferenz hat ein **Anhörungsrecht** sowie ein **Vorschlagsrecht** für die in § 130 HSchG aufgeführten Maßnahmen.
- Die Schulkonferenz ist den anderen Gremien (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülerversammlung) nicht übergeordnet, jedes Gremium hat seine eigenen im Schulgesetz definierten Rechte.
- Die Schulkonferenz kann gegenüber den anderen Gremien Empfehlungen abgeben.
- Bei allen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG hat die Gesamtkonferenz sowohl Anhörungs- als auch Vorschlagsrecht.
- Bei den Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG haben der Schulelternbeirat und die Schülerversammlung bei den meisten Punkten Zustimmungsbefugnis und/oder Vorschlagsrecht.

Mitglieder der Schulkonferenz / Wahl

- Mindestens 11 bzw. 13, höchstens 25 Mitglieder.
- Vorsitzende/r ist der/die Schulleiter/in (im Folgenden: die Schulleitung).
- Gleiche Relation von Lehrkräften zu Eltern und (ggf.) Schülern (50:50).
- Die Mitglieder der Schulkonferenz werden auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.
- Jede Personengruppe wählt ihre Vertreter und Ersatzvertreter (Gesamtkonferenz wählt Lehrermitglieder, Schulelternbeirat wählt Elternmitglieder, Schülerversammlung wählt Schülermitglieder).
- Wählbar sind für die Elternmitglieder alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben, für die Schülermitglieder alle Schüler ab der 8. Klasse und für die Lehrervertreter alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen.
- Die Ersatzmitglieder sind sowohl Stellvertreter) als auch Nachrücker.

Sitzungen der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz muss mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen werden.
- An den Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz teil bzw. deren Stellvertreter. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass weitere Personen zu den Sitzungen (ggf. nur für einzelne Punkte) eingeladen werden, diese dürfen jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.
- Über die Inhalte der Sitzungen und die Beschlüsse ist Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung der Amtszeit.
- Die Beschlüsse der Schulkonferenz müssen durch die Schulleitung umgesetzt werden. Ggf. ist (vorher) noch die Zustimmung des Schulelternbeirates und der Schülerversammlung einzuholen (s.o.)

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 128-132
- Konferenzordnung §§ 1-16

- *) Langfassung mit Detail-Infos in aktualisierter Form auf der Homepage des Kreiseltererbeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.